

Kundmachung

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Westendorf

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf in seiner Sitzung vom 14. Juli 2015 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2 Grabbenützungsgebühr

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr eingehoben:

a) Einzelgrab	EUR 164,91	(Gebühr für 10 Jahre)
b) Familiengrab	EUR 197,90	(Gebühr für 10 Jahre)
c) Urnenerdgrab (U 1-27)	EUR 208,90	(Gebühr für 10 Jahre)
d) Urnenerdgrab (31-37)	EUR 274,87	(Gebühr für 5 Jahre)
e) Urnennische	EUR 274,87	(Gebühr für 5 Jahre)

§ 3 Graberrichtungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung folgende Kosten verrechnet:

a) Einzelgrab	EUR 200,00
b) Familiengrab	EUR 200,00
c) Urnenerdgrab	EUR 30,00
d) Urnennische	EUR 30,00

und werden vom Totengräber eingehoben.

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für Einheimische pro Aufbahrung € 60,48, für Auswärtige täglich € 60,48.
- (2) Für die Kühlung oder Heizung der Leichenhalle fällt ein Zuschlag von EUR 38,48 pro Tag an.
- (3) Die Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Kränze sowie das Einebnen des Grabhügels beträgt EUR 80,00.
- (4) Entfernen und entsorgen von alten Grabstätten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (5) Für jede Grabstelle wird jährlich eine Friedhofsbetreuungsgebühr von € 12,10 eingehoben.

§ 5

Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen wird nach Aufwand berechnet.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

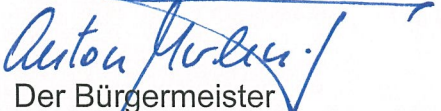
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Westendorf, am 16.7.2015

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Anton Margreiter

Angeschlagen am: 16.7.2015

Abzunehmen am: 31.7.2015

Abgenommen am: 31. Juli 2015